



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.02.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	08.03.2023	zur Kenntnis
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2023	zur Kenntnis
Stadtrat	28.03.2023	zur Kenntnis

### Rechtlicher Sachstand zur Umsetzung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen

#### Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse und der Stadtrat nehmen den Sachstand zur Kenntnis.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	---	--------------------------------------	--------------------------------

#### Sachdarstellung:

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, werden derzeit verschiedene Rechtsinstrumente verändert. Im Fokus stehen hierbei vor allem die Freiflächen-Solarenergieanlagen und Windenergieanlagen. In beiden Fällen werden Außenbereichsflächen im erheblichen Maße in Anspruch genommen. Hieraus ergeben sich gerade für die anstehenden kommunalpolitischen Beschlüsse insbesondere in den Jahren 2023/24 ein erheblicher Diskussionsbedarf, um die verschiedenen Nutzungsansprüche des Außenbereiches wie Umweltbelange, Landschafts- und Naturschutz, Landwirtschaft etc. mit den neuen Flächenbedarfen der erneuerbaren Energien zu vereinen.

Die Handlungsüberlegungen der übergeordneten Planungsebenen aus Bund, Land NRW und Regionalplanung ergeben immer wieder neue planungsrechtliche Rechtsgrundlagen, aber auch Erlasse, Empfehlungen und Absichtserklärungen. Hierbei werden auch die Aufgaben der Handlungsebenen oft verändert. Im Folgenden soll ein aktueller Sachstand zur Kenntnis gegeben werden.

### Teilprivilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen

Grundsätzlich sind beim Thema der Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW drei Anlagentypen zu unterscheiden:

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) und Freiflächen-Solarthermieanlagen (z.B. auf Parkplätzen)
- Floating-PV-Anlagen auf Gewässern
- Agri-PV-Anlagen als mitgezogene Nutzung

In der Stadt Voerde (Niederrhein) wird man sich auf die Agri-PV-Anlagen fokussieren, da entsprechende Gewässer und größere öffentliche Parkplätze im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen. Bisher waren Agri-PV-Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet waren, nach § 35 (1) BauGB zulässig. Allerdings musste die gewonnene Energie vom landwirtschaftlichen Betrieb selbst genutzt werden, so dass es keinen Effekt für die Allgemeinheit gab.

Durch eine Novellierung des Baugesetzbuches zum Jahresbeginn 2023 wurde nun der § 35 (1) Nr. 8 b) BauGB in der Form ergänzt, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen beidseitig von Bundesfernstraßen und regionalbedeutsamen Eisenbahnstrecken (mit mindestens zwei Hauptgleisen mit regionaler Nutzung) in einem Abstand von jeweils 200 m nun als privilegiert einzustufen sind und damit ohne Aufstellung eines Bauleitplanes genehmigt werden können. Für die Stadt Voerde (Niederrhein) ergibt sich somit ein Anwendungsgebiet entlang der Betuwe-Strecke außerhalb der Siedlungsbereiche.

Außerhalb dieses Bereiches können Freiflächen-Solarenergieanlagen nur über einen Bebauungsplan realisiert werden. Laut des Landesentwicklungsplan (LEP) Erlasses vom 28.12.2022 sind Freiflächen-Solarenergieanlagen bis 2 ha Größe nicht raumbedeutsam. Zwischen 2 und 10 ha muss die Raumbedeutsamkeit an Hand einer Einzelfallprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Über 10 ha liegt eine Raumbedeutsamkeit vor. Landesplanerisch unkritisch werden hierbei Freiflächen-Solarenergieanlagen auf ehemaligen Deponien und Halden sowie an Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen innerhalb eines beidseitigen Abstandes von 500 m gesehen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) verfügt nach Aussage des Regionalplamentwurfs nicht über eine Deponie oder Halde, die für eine solche Nutzung in Frage kommen würde.

Die Freiflächen-Solarenergieanlagen werden unterschieden in niedrige Bauhöhe und hochaufgeständerte Freiflächen-Solarenergieanlagen (i.d.R. für Agri-PV-Anlagen) mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m. Mit sog. Agri-PV-Anlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und PV-Stromproduktion möglich. Je nach Ausgestaltung sind die Auswirkungen der Anlage in Bezug auf Emissionen, Landschaftsbild, Vereinbarkeit mit Nutz- und Schutzfunktionen unterschiedlich zu bewerten und ist es Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, diese Konflikte in einem verbindlichen Bebauungsplanverfahren zu bewältigen.

## **Windenergieanlagen**

Das zum 1. Februar 2023 in Kraft getretene Wind-an-Land-Gesetz bildet die Grundlage für die Flächenvorgaben der sechs Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen und gibt damit verbindlich vor, dass Windenergiegebiete in den Regionalplänen festzulegen sind. Hierbei wird das Ziel verfolgt, den bisherigen Anteil der Windenergiegebiete an der Landesfläche von 0,9 % auf 1,8 % bis 2032 zu steigern. Außerdem sollen in den nächsten fünf Jahren mindestens 1.000 zusätzliche Windenergieanlagen entstehen. Ausgehend von den bisher bestehenden 60.000 ha, die bereits mit Windenergieanlagen belegt sind, bedeutet diese Vorgabe die Ausweisung von weiteren 60.000 ha in den Regionalplänen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist mit der Ermittlung von Potentialen für die Ausweisung von Windenergiegebieten im Landesgebiet beauftragt. Die Ergebnisse dieser Windenergiepotentialstudie liegen bisher noch nicht vor. Die Untersuchung ist in der Folge die Grundlage zur Verteilung des Gesamtbedarfs von 60.000 ha auf die sechs Planungsregionen und stellt die Basis zur beabsichtigten Änderung des Landesentwicklungsplanes.

Ein weiterer Aspekt der Änderung des Landesentwicklungsplans könnte die Stadt Voerde (Niederrhein) ebenfalls betreffen. Mit der Rechtskraft der Änderung wäre es möglich in regionalplanerisch festgesetzten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Windenergieanlagen zu genehmigen.

Neben der Flächenanalyse des LANUV wird derzeit auch der Umweltbericht für die anstehende Landesentwicklungsplanänderung erarbeitet. Mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen, wozu dann auch die Stadt Voerde (Niederrhein) gehört, ist im Mai 2023 zu rechnen. Somit wird eine kommunalpolitische Stellungnahme im zweiten Sitzungslauf erforderlich. Im 2. Quartal 2023 wird mit der Verteilung der Bedarfe auf die Planungsregionen dann auch die Änderung der jeweiligen Regionalpläne einhergehen. Beide übergeordneten Planverfahren sollen bis zum Mai 2024 abgeschlossen sein. Der bisher gesetzliche Abstand von 1000 m zum Siedlungsbereich entfällt mit der Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen.

Die kommunale Planungshoheit wird den Städten und Gemeinden in diesem speziellen Sachverhalt entzogen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat somit nur in der Beteiligungsphase zur Änderung des Landesentwicklungsplanes und der Aufstellung des Regionalplanes Ruhr die Möglichkeit Einfluss auf die weitere Entwicklung zu nehmen. Nach Rechtskraft des Regionalplanes bildet dieser die Entscheidungsgrundlage für die beantragten Windenergieanlagen. Im Flächennutzungsplan müssen dann die im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiebereiche übernommen werden.

Um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen wird derzeit über die Zuständigkeit diskutiert. Bisher ist man davon ausgegangen, dass die Bearbeitung nicht mehr in der Hand der unteren Immissionsschutzbehörden bei den Kreisen liegen soll und somit diese auf die Bezirksregierungen übertragen wird. Aus der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes vom 21.02.2023 ergibt sich nun die Erkenntnis, dass den Bezirksregierungen das Personal fehlt, um die Aufgabe übernehmen zu können. Im Ergebnis verbleibt damit die Zuständigkeit bei den Kreisen. Allerdings wird in jeder Bezirksregierung eine „Regionalinitiative Wind“ gegründet. Dieses Gremium soll die Fragestellungen aller Beteiligten bündeln und die weiterhin zuständigen Kreisbehörden in der rechtssicheren Entscheidungsfindung unterstützen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Photovoltaik\_200m\_Puffer.pdf